Deutscher Bundestag **Drucksache 19/26546**

19. Wahlperiode 09.02.2021

Gesetzentwurf

der Abgeordneten Dr. Gottfried Curio, Dr. Götz Frömming, Dr. Michael Espendiller, Nicole Höchst, Dr. Marc Jongen, Martin Reichardt, Dr. Heiko Heßenkemper, Marc Bernhard, Stephan Brandner, Marcus Bühl, Tino Chrupalla, Joana Cotar, Siegbert Droese, Peter Felser, Markus Frohnmaier, Franziska Gminder, Kay Gottschalk, Mariana Iris Harder-Kühnel, Udo Theodor Hemmelgarn, Karsten Hilse, Martin Hohmann, Leif-Erik Holm, Johannes Huber, Stefan Keuter, Norbert Kleinwächter, Jörn König, Steffen Kotré, Frank Magnitz, Jens Maier, Dr. Lothar Maier, Andreas Mrosek, Christoph Neumann, Gerold Otten, Uwe Schulz, Thomas Seitz, Martin Sichert, Detlev Spangenberg, Dr. Dirk Spaniel, René Springer, Wolfgang Wiehle, Dr. Christian Wirth und der Fraktion der AfD

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Staatsangehörigkeitsgesetzes (Staatsangehörigkeitsänderungsgesetz)

A. Problem

Durch die massenhafte Immigration der letzten Jahre in die Bundesrepublik Deutschland wird sich demnächst die Zahl derjenigen, die Anspruch auf Einbürgerung haben, erhöhen. Zwar bewegt sich die Zahl der Einbürgerungen in Deutschland seit Jahren auf relativ konstantem Niveau (www.welt.de/newsticker/news1/article194374441/Statistik-Zahl-der-Einbuergerungen-in-Deutschland-blieb-2018-nahezu-konstant.html). Das wird sich aber voraussichtlich durch die hohe Anzahl an zugewanderten Drittstaatsangehörigen, die sich häufiger als andere Ausländer einbürgern lassen, ändern. Vor dem Hintergrund der beschränkten Integrationsmöglichkeiten der angestammten Bevölkerung, der sozialstaatlichen Leistungsfähigkeit, aber auch der Bedrohung aus dem islamistischen Milieu ist es dringend notwendig, dass der Gesetzgeber die Anforderungen an den Erwerb der deutschen Staatsbürgerschaft entsprechend anpasst. Die Anpassung soll verhindern, dass die staatlichen und gesellschaftlichen Kapazitäten der Bundesrepublik Deutschland durch eine möglicherweise überbordende Anzahl an Einbürgerungsansprüchen in Zukunft überstrapaziert werden.

B. Lösung

Um im Einbürgerungsverfahren möglichst sicherzustellen, dass sich die Antragsteller ökonomisch, sozial und kulturell in die Bundesrepublik Deutschland integriert haben und weiterhin zur gesamtgesellschaftlichen Wertschöpfung beitragen sowie kein Risiko für die öffentliche Sicherheit darstellen werden, ist der § 10

StAG an die üblichen Gepflogenheiten klassischer Einwanderungsländer anzupassen. Insbesondere soll der Antragssteller regelmäßig den Lebensunterhalt für sich und seine unterhaltsberechtigten Familienangehörigen in den letzten fünf Jahren vor Antragstellung ohne Inanspruchnahme von Leistungen nach dem Zweiten oder Zwölften Buch Sozialgesetzbuch bestritten haben und ihn ebenfalls aktuell sichern können. Um gute soziale und politische Interaktionsmöglichkeiten sowie eine zuverlässige ökonomische Teilhabe zu gewährleisten, ist das geforderte Sprachniveau auf B2 nach dem Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmen (GER) anzuheben. Damit dem Europäischen Übereinkommen über die Staatsangehörigkeit vom 6.11.1997 Rechnung getragen wird, soll für die Einbürgerung international Schutzberechtigter lediglich das Sprachniveau B1 (GER) verlangt werden. Um das Verwaltungsverfahren transparent und so einheitlich wie möglich zu gestalten, entfallen weitere Privilegierungen dieser Zuwanderergruppe.

C. Alternativen

Keine.

D. Haushaltsausgaben ohne Erfüllungsaufwand

Es entsteht ein nicht bezifferbares Einsparpotential bei Sozialleistungen für Kommunen, Bund und Länder.

E. Erfüllungsaufwand

Es entsteht weder ein Erfüllungsaufwand für die Bürger noch für die Wirtschaft und für die Verwaltung.

F. Weitere Kosten

Keine.

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Staatsangehörigkeitsgesetzes (Staatsangehörigkeitsänderungsgesetz)

Vom …

Der Bundestag hat das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Änderung des Staatsangehörigkeitsgesetzes

Das Staatsangehörigkeitsgesetz in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 102-1, veröffentlichten bereinigten Fassung, das zuletzt durch Artikel 44 des Gesetzes vom 15. August 2019 (BGBl. I S. 1307) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. § 8 Absatz 2 wird aufgehoben.
2. § 9 Absatz 1 wird wie folgt gefasst:

   „(1) Ehegatten oder Lebenspartner Deutscher sollen unter den Voraussetzungen des § 8 eingebürgert werden, wenn sie ihre bisherige Staatsangehörigkeit verlieren oder aufgeben oder ein Grund für die Hinnahme von Mehrstaatigkeit nach Maßgabe von § 12 vorliegt, es sei denn, dass sie nicht über ausreichende Kenntnisse der deutschen Sprache im Sinne von § 2 Absatz 11 des Aufenthaltsgesetzes verfügen und keinen Ausnahmegrund nach § 10 Absatz 6 erfüllen.“
3. § 10 wird wie folgt geändert:
   a) Absatz 1 Satz 1 wird wie folgt geändert:
      aa) In Nummer 1 wird der Halbsatz „oder glaubhaft macht, dass er sich von der früheren Verfolgung oder Unterstützung derartiger Bestrebungen abgewandt hat,“ gestrichen.
      bb) Nummer 3 wird wie folgt gefasst:
         „3. den Lebensunterhalt für sich und seine unterhaltsberechtigten Familienangehörigen in den letzten fünf Jahren ohne Inanspruchnahme von Leistungen nach dem Zweiten oder Zwölften Buch Sozialgesetzbuch bestreiten konnte und gegenwärtig bestreiten kann,“.
      cc) Nummer 6 wird wie folgt gefasst:
         „6. über gute Kenntnisse der deutschen Sprache verfügt,“.
   b) Absatz 3 wird wie folgt gefasst:

      „(3) Ist ein Ausländer als international Schutzberechtigter im Sinne des § 2 Absatz 13 AufenthG anerkannt, sind die Voraussetzungen des Absatzes 1 Satz 1 Nummer 6 erfüllt, wenn er über ausreichende Kenntnisse der deutschen Sprache im Sinne des § 2 Absatz 11 AufenthG verfügt.“
   c) In Absatz 4 Satz 1 wird die Angabe „B1“ durch die Angabe „B2“ ersetzt.

Artikel 2

Änderung des Aufenthaltsgesetzes

In § 44a Absatz 3 Satz 1 des Aufenthaltsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 25. Februar 2008 (BGBl. I S. 162), das zuletzt durch Artikel 54 Absatz 2 des Gesetzes vom 15. August 2019 (BGBl. I S. 1307) geändert worden ist, wird der Wortlaut „„ § 10 Abs. 3 des Staatsangehörigkeitsgesetzes“ gestrichen.

Artikel 3

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft.

Berlin, den 9. Februar 2021

Dr. Alice Weidel, Dr. Alexander Gauland und Fraktion

Begründung

A. Allgemeiner Teil

I. Zielsetzung und Notwendigkeit der Regelungen

2018 nahmen etwa 112.340 Ausländer die deutsche Staatsangehörigkeit an. Die Zahl der Einbürgerungen bewegt sich damit seit einigen Jahren auf relativ konstantem Niveau (www-genesis.destatis.de/genesis/online/link/tabelleErgebnis/12511-0001). Aufgrund der massenhaften Immigration der letzten Jahre wird sich die Zahl derjenigen Ausländer, die Anspruch auf Einbürgerung haben, in naher Zukunft erhöhen. Weil sich insbesondere Drittstaatsangehörige im Gegensatz zu EU-Ausländern sehr viel häufiger einbürgern lassen, muss man im kommenden Jahrzehnt mit einer Flut an Einbürgerungsanträgen rechnen (www.destatis.de/DE/Presse/Pressemitteilungen/2018/05/PD18_181_12511.html).

Die deutsche Staatsangehörigkeit bietet Ausländerinnen und Ausländern erhebliche Vorteile: Sie werden zu gleichberechtigten Bürgerinnen und Bürgern der Bundesrepublik Deutschland mit allen Rechten und Pflichten eines Staatsbürgers. Sie erhalten das aktive und passive Wahlrecht, die Versammlungs- und Vereinigungsfreiheit sowie das Recht zur Gründung politischer Parteien. Sie können uneingeschränkt im öffentlichen Dienst tätig werden mit der Möglichkeit einer Verbeamtung. Sozialleistungen können gleichberechtigt bezogen werden. Für nahestehende Familienmitglieder gelten erleichterte Bedingungen beim Familiennachzug und bei der Einbürgerung. Die Einbürgerung ist die letzte Stufe der Aufenthaltsverfestigung und führt zu einem vollständigen Ausweisungsschutz auch bei Straftaten.

Die bundesrepublikanischen Erfahrungen mit Immigration zeigen, dass der Gesetzgeber durch klare und wirksame Regelungen dafür Sorge tragen muss, dass weder die Integrationsfähigkeit noch die sozialstaatliche Leistungsfähigkeit unseres Landes durch Zuwanderung überstrapaziert werden. Zudem darf weder die Innere Sicherheit noch die staatliche Ordnung durch großzügige Einbürgerungsregelungen gefährdet werden.

Gab es beispielsweise im Jahr 2013 laut Verfassungsschutzbericht 5.500 Salafisten in Deutschland, hat sich ihre Zahl vor allem durch die sogenannte Flüchtlingskrise auf etwa 11.000 im Jahr 2018 verdoppelt (www.tagesspiegel.de/politik/extremisten-zahl-der-salafisten-in-deutschland-hat-sich-verdoppelt/21137968.html). Der Generalsekretär der deutsch-syrischen Gesellschaft, Salem El-Hamid, warnte 2015 in der NRZ vor Salafisten im Flüchtlingsstrom: „Unter den syrischen Flüchtlingen sind nicht nur Menschen aus allen sozialen Schichten. Es sind auch alle religiösen Varianten dabei - von Fanatikern bis zu westlich orientierten Liberalen. Es kommen auch Salafisten. Man darf die Gefahren nicht verschweigen.“ (www.nrz.de/politik/experten-fuerchten-salafisten-werbung-in-fluechtlingsheimen-id11078331.html).

Für das Sicherheitsempfinden der Bürger und die Handlungsfähigkeit des Staates ist es unerlässlich, dass Einbürgerungswillige nicht durch verfassungsfeindliche Handlungen jedweder Art auffällig geworden sind. Auch wenn jemand „glaubhaft macht, dass er sich von der früheren Verfolgung oder Unterstützung derartiger Bestrebungen abgewandt hat“ (§10 Absatz 1 Satz 1 Nr.1 StAG), macht dies den Antragsteller noch lange nicht zum Demokratiefreund. Jemand, der in dieser Hinsicht bereits auffällig geworden ist, stellt eine potentielle Gefahr für die öffentliche Sicherheit dar. Allein die politische Debatte der letzten Monate über das „Dritte Gesetz zur Änderung des Staatsangehörigkeitsrechts“ (Bundestagsdrucksache 19/9736) und die Tatsache, dass jeder zweite nach Syrien ausgereiste Islamist die deutsche Staatsangehörigkeit besitzt (www.bz-berlin.de/deutschland/jeder-zweite-ausgereiste-islamist-ist-deutscher), zeigen mit erschreckender Deutlichkeit den offensichtlich laxen Umgang des Rechtsstaats mit diesem Thema. Daher ist einer Person, die derart in Erscheinung getreten ist, ein einklagbarer Anspruch auf Einbürgerung zu verwehren.

Die Lebensunterhaltssicherung ist eine zentrale Voraussetzung für den Erhalt des „zweitwertvollsten Passes der Welt“ (www.morgenpost.de/meinung/article215062203/Integration-haengt-nicht-davon-ab-wer-wie-viele-Paesse-hat.html). Wie wichtig die wirtschaftliche Integration des Zugewanderten ist, war der Bundesregierung im

Jahr 2003 ebenfalls bewusst, als sie im Entwurf des sogenannten Zuwanderungsgesetzes zur Erteilung einer Niederlassungserlaubnis formulierte: „Nummer 1 beinhaltet mit der Lebensunterhaltssicherung die wichtigste Voraussetzung, um die Inanspruchnahme öffentlicher Mittel zu verhindern." (Bundestagsdrucksache 15/420, S.70). Der Gesetzgeber trägt wegen des demografischen Wandels die immense Verantwortung, die Bürgerinnen und Bürger vor überbordenden Sozialausgaben zu schützen. Der massenhaften humanitären Immigration nach Deutschland mit kostenintensiven Integrationsbemühungen und dem hohen Sozialtransferbezug von Zuwanderern stehen künftig immer weniger Steuer- und Sozialabgabenzahler gegenüber. Mit diesem Gesetzentwurf soll der Einbürgerungswillige als Zeichen für seine gelungene wirtschaftliche Integration nicht nur zum Zeitpunkt der Antragstellung den Lebensunterhalt für sich und seine unterhaltspflichtigen Angehörigen sichern, sondern zusätzlich die letzten fünf Jahre davor seinen Lebensunterhalt und den seiner Familie selbst bestritten und keine Transferleistungen nach dem Zweiten oder Zwölften Sozialgesetzbuch bezogen haben.

Die Regelung, dass ein Anspruch auf Einbürgerung besteht, wenn der Antragsteller den Bezug von Sozialtransfers nicht zu vertreten hat (siehe § 10 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 StAG), wird aufgehoben. Im Allgemeinen wird ein Ausländer trotz jahrelangen Bezugs von Arbeitslosengeld II eingebürgert, solange er sein Bemühen nachweisen kann, dass er „in dem sozialrechtlich gebotenen Umfang" bereit war und ist, „seine Arbeitskraft zur Beschaffung des Lebensunterhalts für sich und seine unterhaltsberechtigten Angehörigen einzusetzen" (https://openjur.de/u/148862.html). Beispielhaft für das Problem kann das Urteil des Verwaltungsgerichts Minden vom 19.01.2011, 11 K 59/10 (https://openjur.de/u/148862.html) gelten. Hier klagte ein afghanischer Staatsbürger erfolgreich seinen Anspruch auf Einbürgerung ein, der ihm zunächst verwehrt wurde, weil er mit seiner Familie seit der Ablehnung seines Asylantrags vor 25 Jahren permanent auf Leistungen nach dem Zweiten bzw. Zwölften Sozialgesetzbuch angewiesen war. Diese Ausnahmeregelung im § 10 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 StAG schafft Rechtsunsicherheit, führt regelmäßig zu Verwaltungsklagen und belastet damit unnötigerweise die Gerichte. In der praktischen Handhabung konterkariert diese Ausnahmeregelung das Bestreben des Gesetzgebers, eine Einwanderung in die sozialen Sicherungssysteme zu unterbinden. Ein Anspruch auf Einbürgerung bei Bezug von Sozialtransferleistungen nach dem Zweiten oder Zwölften Sozialgesetzbuch soll es in der Regel künftig nicht mehr geben. Sollte eine Einbürgerung in Ausnahmefällen dennoch opportun sein, z. B. bei Vorliegen eines erheblichen öffentlichen Interesses oder wegen besonderer Härte, kann gemäß § 8 StAG nach Ermessen eingebürgert werden.

Um gute soziale Interaktionsmöglichkeiten und ökonomische Teilhabe der Neubürger zu gewährleisten, sind die für die Anspruchseinbürgerung nachzuweisenden Sprachkenntnisse auf das Niveau B2 nach dem Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmen (GER) anzuheben. Damit dem Europäischen Übereinkommen über die Staatsangehörigkeit vom 6.11.1997 Rechnung getragen wird, brauchen international Schutzberechtigte lediglich das Niveau B1 (GER) nachweisen. Weitere Privilegierungen entfallen mit diesem Gesetzentwurf. Ein Bericht des Instituts für Arbeitsmarkt- und Berufsforschung (IAB) aus dem Jahre 2014 weist explizit auf die Bedeutung guter und sehr guter Sprachkenntnisse für die Erwerbstätigkeit und die Lohnhöhe hin: „Mit steigender Sprachkompetenz ergibt sich ein positiver Zusammenhang mit der Wahrscheinlichkeit, erwerbstätig zu sein und mit der Lohnhöhe, sowie umgekehrt ein negativer Zusammenhang mit dem Risiko, unter dem Qualifikationsniveau beschäftigt zu sein. Die Ergebnisse sind für die beiden Kategorien der guten und sehr guten Sprachkenntnisse hochsignifikant und die Effekte vergleichsweise groß: Der monatliche Nettolohn von Personen, die sehr gute Sprachkenntnisse vorweisen, liegt fast 22 Prozent über dem Lohnniveau von Personen, die über keine oder schlechte Deutschkenntnisse verfügen. Bei Personen, die gute Sprachkenntnisse besitzen, beträgt die Lohnprämie noch 12 Prozent. Personen mit sehr guten Deutschkenntnissen haben im Vergleich zu Personen mit schlechten Sprachkenntnissen eine um knapp 15 Prozentpunkte höhere Wahrscheinlichkeit, erwerbstätig zu sein." (http://doku.iab.de/kurzber/2014/kb2114_3.pdf, IAB Kurzbericht, Anerkannte Abschlüsse und Deutschkenntnisse lohnen sich, S.26, 2014).

Weiterhin zeigen Erfahrungen aus den Ausländerbehörden immer wieder, dass „ausreichende Kenntnisse" der deutschen Sprache, also das nach der aktuellen Gesetzeslage geforderte B1 Niveau nach GER, oftmals für den Einbürgerungstest und die geforderte Loyalitätserklärung nicht ausreichen. Wenn der Eingebürgerte in Zukunft sein Wahlrecht verantwortungsvoll ausüben soll, sind Sprachkenntnisse auf B2 Niveau (GER) notwendig, damit er das politische Geschehen adäquat verfolgen und komplexe Informationen verstehen kann. So ist auch das Urteil des Baden-Württembergischen Verwaltungsgerichtshofs aus dem Jahr 2008 zu interpretieren: Der Verwaltungsgerichtshof sprach einem Ausländer den Anspruch auf Einbürgerung ab, weil sich in der mündlichen Verhandlung gezeigt habe, dass der Kläger nicht über die erforderlichen Deutschkenntnisse verfüge und er die Loyalitätserklärung nicht verstanden habe (http://vghmannheim.de/pb/,Lde/1214376/?LISTPAGE=1214292).

Privilegierungen aufgrund der erfolgreichen Teilnahme an einem Integrationskurs oder „besonderer Integrationsleistungen“ werden abgeschafft. Diese Integrationsleistungen sollten eine Selbstverständlichkeit für alle Einbürgerungswilligen sein und bedürfen keiner besonderen Würdigung in Form einer Vorzugsbehandlung. Zudem vereinfachen einheitliche Bedingungen das Verwaltungsverfahren und schaffen Transparenz für alle Antragsteller.

II. Wesentlicher Inhalt des Entwurfs

1. Stärkung der Bedeutung von Vorverurteilungen und Lebensunterhaltssicherung

Die Regelung des § 8 Absatz 2, wonach aus Gründen des öffentlichen Interesses oder zur Vermeidung einer besonderen Härte auch solche Ausländer eingebürgert werden können sollen, die wegen einer rechtswidrigen Tat zu einer Strafe verurteilt oder auf Grund ihrer Schuldunfähigkeit einer Maßregel der Besserung und Sicherung unterworfen worden sind, sowie auch solche Ausländer, die sich und ihre Angehörigen nicht zu ernähren imstande ist, wird gestrichen.

2. Einbürgerung von Personen mit extremistischem Hintergrund verhindern

Wer bereits Bestrebungen gegen die freiheitliche demokratische Grundordnung der Bundesrepublik Deutschland verfolgt oder unterstützt hat, wird vermutlich nicht zum Demokratiefreund, nur weil er sich davon losgesagt hat. Ein bloßes Lippenbekenntnis wird dem Sicherheitsbedürfnis der Bürgerinnen und Bürger nicht gerecht. Daher hat künftig nur noch derjenige Anspruch auf Einbürgerung, der in der Vergangenheit noch nicht wegen verfassungsfeindlicher Aktivitäten in Erscheinung getreten ist.

3. Lebensunterhaltssicherung als zentrale Voraussetzung, Abschaffung der Ausnahmeregelungen

Um eine Belastung der Sozialsysteme zu verhindern ist die Lebensunterhaltssicherung eine zentrale Voraussetzung für den Anspruch auf Einbürgerung. Will die Bundesrepublik ihrem Anspruch als sogenanntes Einwanderungsland gerecht werden, muss sie die allgemeinen Gepflogenheiten klassischer Einwanderungsländer übernehmen. Länder wie die Vereinigten Staaten von Amerika, Kanada und Australien setzen selbstverständlich voraus, dass der Antragsteller den Lebensunterhalt für sich und seine unterhaltsberechtigten Familienangehörigen sichern kann. Mit der Neuregelung sollen die Bedingungen für Anspruchseinbürgerungen vereinheitlicht und Ausnahmeregelungen auf ein Mindestmaß reduziert werden. Für die Antragsteller soll Transparenz, für die Verwaltung ein vereinfachtes Verfahren geschaffen werden.

4. Sprachkompetenz von B1 auf B2 anheben

Für den Anspruch auf Einbürgerung soll das Beherrschen der deutschen Sprache auf B2-Niveau des Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmens für Sprachen (GER) erforderlich sein, um eine gute wirtschaftliche, soziale und politische Integration des Ausländers in die aufnehmende Gesellschaft zu gewährleisten. Ein Niveau mit nur ausreichenden Kenntnissen der deutschen Sprache (entspricht B1 GER) kann der adäquaten Teilhabe des Neubürgers am gesellschaftlichen Leben im Wege stehen. Insbesondere sollte es neuen Staatsbürgern möglich sein, auch komplexen politischen Debatten zu folgen, um eine verantwortete Wahlentscheidung treffen zu können.

5. Erleichterte Bedingungen für international Schutzberechtigte

Nach dem Europäischen Übereinkommen über die Staatsangehörigkeit vom 6. 11. 1997 sollen die Bedingungen für die Einbürgerung international Schutzberechtigter erleichtert werden. Der Gesetzentwurf trägt dem Rechnung, indem dieser Personenkreis für die Einbürgerung lediglich über ausreichende Kenntnisse der deutschen Sprache verfügen muss (entspricht B1 Sprachniveau GER). Die Privilegierung von Integrationskursabsolventen und Personen mit besonderen „Integrationsleistungen“ wird abgeschafft. Diese Integrationsleistungen sollten eine Selbstverständlichkeit für die Einbürgerung sein. Durch einheitliche und klare Regelungen soll der Aufwand für die Verwaltung reduziert und das Verfahren für den Antragsteller transparenter gestaltet werden.

III. Alternativen

Keine.

IV. Gesetzgebungskompetenz

Der Bund hat die Gesetzgebungskompetenz für das Aufenthaltsgesetz aus Artikel 74 Absatz 1 Nummer 4 Grundgesetz (Aufenthalts- und Niederlassungsrecht für Ausländer) in Verbindung mit Artikel 72 Absatz 2 Grundgesetz sowie aus Artikel 74 Absatz 1 Nummer 6 Grundgesetz (Angelegenheiten der Flüchtlinge und Vertriebenen). Eine bundesgesetzliche Regelung ist zur Wahrung der Rechtseinheit im gesamtstaatlichen Interesse erforderlich.

V. Vereinbarkeit mit dem Recht der Europäischen Union und völkerrechtlichen Verträgen

Der Entwurf ist mit dem Recht der Europäischen Union und völkerrechtlichen Verträgen vereinbar. Insbesondere liegt eine Vereinbarkeit der Regelung mit dem Europäischen Übereinkommen über die Staatsangehörigkeit vom 6.11.1997 vor.

VI. Gesetzesfolgen

1. Rechts- und Verwaltungsvereinfachung

Die durch dieses Gesetz erzielte Vereinfachung der Prüfung des Vorliegens der Anspruchsvoraussetzungen auf Einbürgerungen leistet einen wesentlichen Beitrag zur Entlastung der damit befassten Verwaltung.

2. Nachhaltigkeitsaspekte

Zukünftig ist sichergestellt, dass einen Anspruch auf Einbürgerung nur der hat, der zum Zeitpunkt der Antragstellung den Lebensunterhalt für sich und seine unterhaltsberechtigten Familienangehörigen in den letzten fünf Jahren ohne Inanspruchnahme von Leistungen nach dem Zweiten oder Zwölften Buch Sozialgesetzbuch bestreiten konnte und gegenwärtig bestreiten kann. Damit wird einem möglicherweise jahrzehntelangen Bezug staatlicher Fürsorgeleistungen vorgebeugt. Die Regelung trägt so zur Sicherstellung der sozialstaatlichen Leistungsfähigkeit Deutschlands und der gesellschaftlichen Solidarität in unserem Land bei.

3. Haushaltsausgaben ohne Erfüllungsaufwand

Es entsteht ein nicht bezifferbares Einsparpotential bei Sozialleistungen für Kommunen, Bund und Länder.

4. Erfüllungsaufwand

Für die Bürgerinnen und Bürger sowie die Wirtschaft und Verwaltung entsteht kein zusätzlicher Erfüllungsaufwand.

5. Weitere Kosten

Keine.

6. Weitere Gesetzesfolgen

Der Gesetzentwurf hat keine Auswirkungen für Verbraucherinnen und Verbraucher. Die Regelungen sind gleichstellungspolitisch ausgewogen.

VII. Befristung; Evaluierung

Auf eine Befristung der vorgeschlagenen Gesetzesänderungen wird verzichtet, weil diese auf Dauer angelegt sind. Eine Evaluierung entfällt.

B. Besonderer Teil

Zu Artikel 1 (Änderung des Staatsangehörigkeitsgesetzes)

Zu Nummer 1

Die Regelung des § 8 Absatz 2, wonach aus Gründen des öffentlichen Interesses oder zur Vermeidung einer besonderen Härte auch solche Ausländer eingebürgert werden können sollen, die wegen einer rechtswidrigen Tat zu einer Strafe verurteilt oder auf Grund ihrer Schuldunfähigkeit einer Maßregel der Besserung und Sicherung unterworfen worden sind, sowie auch solche Ausländer, die sich und ihre Angehörigen nicht zu ernähren imstande ist, wird gestrichen. Was Vorverurteilungen angeht, so schließt § 12a ihre Beachtlichkeit bereits aus, soweit sie als geringfügig anzusehen sind. Des Weiteren kann ein öffentliches Interesse an der Einbürgerung eines Schuldunfähigen, der so gefährlich ist, dass gegen ihn eine Maßregel der Besserung und Sicherung verhängt werden muss, als ausgeschlossen gelten. Schließlich stellt die Fähigkeit eines Antragstellers, sich und seine Angehörigen ernähren zu können, eine so zentrale Grundanforderung dar, dass auf sie nicht verzichtet werden kann.

Zu Nummer 2

Für nachziehende Ehe- bzw. Lebenspartner zu deutschen Staatsangehörigen soll weiterhin gelten, dass sie über ausreichende Kenntnisse der deutschen Sprache (entspricht B1 GER) verfügen müssen, d. h. die aktuelle Regelung bleibt bestehen.

Zu Nummer 3

Zu Buchstabe a

Zu Doppelbuchstabe aa

Diese Änderung verwehrt den Anspruch auf Einbürgerung jenem Personenkreis, der bereits in der Vergangenheit durch Bestrebungen gegen die freiheitliche demokratische Grundordnung des Grundgesetzes für die Bundesrepublik Deutschland auffällig wurde.

Zu Doppelbuchstabe bb

Die bisherige Regelung für die Lebensunterhaltssicherung, nach der Antragsteller eingebürgert werden sollen, wenn sie den Bezug von Leistungen nach dem Zweiten bzw. Zwölften Sozialgesetzbuch nicht zu vertreten haben, wird gestrichen. Zusätzlich muss der Antragsteller seinen Lebensunterhalt und den seiner unterhaltsberechtigten Familienmitglieder nicht nur zum Zeitpunkt der Antragstellung sichern können, wie es der aktuellen Gesetzeslage entspricht. Die Änderung sieht vor, dass der Einbürgerungswillige in den letzten fünf Jahren vor Antragstellung den o. g. Lebensunterhalt ohne Inanspruchnahme von Leistungen nach dem Zweiten bzw. Zwölften Sozialgesetzbuch sichern konnte.

Zu Doppelbuchstabe cc

Diese Änderung setzt das für die Einbürgerung geforderte Sprachniveau von aktuell B1 auf B2 (Gemeinsamer Europäischer Referenzrahmen) herauf.

Zu Buchstabe b

Die Neufassung dieses Absatzes streicht die Privilegierung von Antragstellern, die erfolgreich an einem Integrationskursus teilgenommen haben oder besondere Integrationsleistungen vorweisen können. Stattdessen formuliert sie einheitlich erleichterte Bedingungen für international Schutzberechtigte, die lediglich ausreichende Sprachkenntnisse (B1 nach dem Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmen) für die Einbürgerung vorweisen müssen.

Zu Buchstabe c

Es handelt sich um eine Folgeänderung, weil das geforderte Sprachniveau von B1 auf B2 Gemeinsamer Europäischer Referenzrahmen angehoben wird.

Zu Artikel 2 (Änderung des Aufenthaltsgesetzes)

Es handelt sich um eine Folgeänderung, weil Privilegierungen für den Personenkreis, der erfolgreich an einem Integrationskurs teilgenommen hat, abgeschafft werden.

Zu Artikel 3 (Inkrafttreten)

Die Vorschrift regelt das Inkrafttreten des Gesetzes.

Gesamtherstellung: H. Heenemann GmbH & Co. KG, Buch- und Offsetdruckerei, Bessemerstraße 83–91, 12103 Berlin, www.heenemann-druck.de
Vertrieb: Bundesanzeiger Verlag GmbH, Postfach 10 05 34, 50445 Köln, Telefon (02 21) 97 66 83 40, Fax (02 21) 97 66 83 44, www.betrifft-gesetze.de
ISSN 0722-8333